

Entgeltordnung ab 01.01.2020 der Musikschule des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Kreismusikschule – Kreismusikverband - Kreis-Chorverband

I. Höhe der Unterrichtsentgelte

Die Unterrichtsentgelte beziehen sich

- in der Musikalischen Früherziehung (MFE) auf Unterrichtseinheiten von 45 und 60 Minuten pro Woche
- im Vorinstrumentalunterricht auf Unterrichtseinheiten von 45 Minuten pro Woche
- im Instrumental-/Gesangsunterricht (Einzelunterricht) auf eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten pro Woche
- im Instrumental-/Gesangsunterricht (kombinierter Einzel-/Gruppenunterricht) auf Unterrichtseinheiten von 20, 30 und 60 Minuten pro Woche
- im Instrumental-/Gesangsunterricht (Gruppenunterricht) auf Unterrichtseinheiten von 45 und 60 Minuten pro Woche

- | | |
|---|-------------------------|
| a) Musikalische Früherziehung (4-5jährige Kinder) | mtl. 26,60 € pro Person |
| Vorinstrumentalunterricht/Gesangsunterricht (6-7jährige Kinder) | mtl. 26,60 € pro Person |

b) Instrumental-/Gesangsunterricht

Erwachsene

Einzelunterricht 45 Minuten	mtl. 97,90 € pro Person	112,60 € pro Person
Kombinierter Einzel- und Gruppenunterricht		
30 Minuten Einzelunterricht bzw. 2er Gruppe 60 Minuten	mtl. 67,50 € pro Person	77,65 € pro Person
20 Minuten Einzelunterricht bzw. 3er Gruppe 60 Minuten	mtl. 45,75 € pro Person	52,60 € pro Person
4/5er Gruppenunterricht von 45 Minuten		
4/5er Gruppenunterricht von 60 Minuten	mtl. 30,50 € pro Person	mtl. 40,60 € pro Person
6er Gruppe und mehr Schüler, 60 Minuten	mtl. 40,60 € pro Person	mtl. 25,60 € pro Person

Für Erwachsene ab Vollendung des 25. Lebensjahres wird ein Zuschlag von 15 % auf die Entgelte erhoben.

II. Entgelterhöhung

In dem Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2022 werden die Musikschulentgelte den nach TVÖD-Tarifvertrag festgesetzten Erhöhungen des öffentlichen Dienstes nicht mehr angepasst.

III. Ermäßigung der Unterrichtsentgelte

Eine Ermäßigung der Unterrichtsentgelte wird gewährt

- a) bei der Teilnahme von mehreren Familienmitgliedern am Unterricht (Familienermäßigung).

Sie beträgt 20 % der Unterrichtsentgelte ab dem zweiten Familienmitglied für alle Familienmitglieder.

- b) aus sozialen Gründen (Sozialermäßigung).

Bei einem Familieneinkommen bis zum 1,25-fachen des Regelbedarfs nach SGB II/SGB XII erfolgt eine Ermäßigung um 50 %. Bei einem Einkommen bis zum 1,5-fachen des Regelbedarfs erfolgt eine Ermäßigung um 25 %. Die Ermäßigung wird auf Antrag gewährt, entsprechende Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle der Musikschule.

IV. Zahlungsweise

**Die Unterrichtsentgelte sind zum 8. eines jeden Monats per Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
Auf die Schulordnung der Musikschule wird hingewiesen.**